

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00493 vom 24. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00493

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00493 du 24 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00493 del 24 marzo 2026

Regeste

[Die Vorinstanz reduzierte den gegenüber dem Beschwerdegegner angeordneten Ausschluss vom Studium auf dessen Rekurs hin um einen Monat.] Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz im Ergebnis (im Hauptpunkt) lediglich vor, "unmassgebliche Kriterien" im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der angeordneten Disziplinarmassnahme berücksichtigt bzw. die massgeblichen Kriterien falsch gewichtet zu haben. Diese Rüge verschafft ihr keine Beschwerdebefugnis gestützt auf § 21 Abs. 2 lit. b VRG. Ohnehin wäre ein allfälliges schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Beantwortung der Frage, ob ein zweimonatiger Ausschluss des Beschwerdegegners vom Studium verhältnismässig wäre, nicht mehr aktuell, nachdem der Beschwerdegegner sein Studium inzwischen abgeschlossen hat und exmatrikuliert wurde. Die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Absehen vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses sind ebenfalls nicht erfüllt, nahm die Vorinstanz doch eine Einzelfallprüfung ohne ersichtliche präjudizielle Wirkung vor (zum Ganzen E. 2.2.1). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner ist nicht anwaltlich vertreten und macht keinen besonderen Aufwand im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren geltend, ihm ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der eigentlichen Prüfung, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und es steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.